

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bärwolff (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Kultusministeriums

Sonderpädagogisches Fachpersonal an Thüringer Kindertagesstätten

Die **Kleine Anfrage 2344** vom 10. März 2008 hat folgenden Wortlaut:

Mit dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz sind für die sonderpädagogischen Fachkräfte für Kinder mit Behinderung oder solche, die von Behinderung bedroht sind, neue Regelungen in Kraft getreten. Dabei wurde geregelt, dass Kinder mit Behinderung vorrangig in integrativen Einrichtungen zu betreuen sind, die über das entsprechende Fachpersonal verfügen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder mit Behinderung oder solche, die von Behinderung bedroht sind, werden in integrativen Kindertagesstätten bzw. in Regeleinrichtungen betreut (bitte nach Kreisen, kreisfreien Städten und Einrichtungsart aufschlüsseln)?
2. Wie viel sonderpädagogisches Fachpersonal wird in den integrativen Kindertagesstätten bzw. Regeleinrichtungen finanziert (bitte nach Kreisen, kreisfreien Städten und Einrichtungsart und Vollbeschäftigteneinheiten [VbE] aufschlüsseln)?
3. Bei wie vielen der Kinder mit Behinderung ist der Grad der Behinderung durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt worden? Wie viele Ablehnungen gab es mit welchen Begründungen (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
4. Welche Kriterien gibt es für das amtsärztliche Gutachten für die Kinder mit Behinderung oder solche, die von Behinderung bedroht sind?
5. Wie viele Psychologen sind vor Ort vorhanden, um psychische Entwicklungsverzögerungen bei Kindern zu begutachten?
6. Welche Regelungen gibt es, um Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen bzw. um Kinder mit Entwicklungsverzögerungen zu fördern?
7. Wie hoch ist der derzeitige Personalanteil für die Frühförderung von Kindern in den Regeleinrichtungen, wie wird dieser genutzt und welche Regelungen haben Kreise bezüglich der Personalanteile für die Frühförderung getroffen (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten und jeweils für Regeleinrichtungen und integrative Einrichtungen aufschlüsseln)?
8. Wie hoch ist der durchschnittliche Betreuungsschlüssel bzw. das Gruppenverhältnis in den integrativen Einrichtungen?

Das **Thüringer Kultusministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. April 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Entsprechend der Bundesstatistik am 15. März 2007 werden in Thüringen 2 427 behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in 321 Kindertageseinrichtungen betreut.

Eine entsprechende Übersicht ist in der Anlage beigefügt.

Zu 2.:

Die Träger der Einrichtungen schließen mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung ab. Darin wird u. a. auch vereinbart, wie viele pädagogische Fachkräfte für die Betreuung der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder zum Einsatz kommen.

Eine statistische Erhebung liegt nicht vor.

Zu 3.:

Der Grad der Behinderung (GdB) wird nicht durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt. Er wird durch das Feststellungsverfahren nach § 69 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - durch die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Behörden auf Basis bundeseinheitlicher "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)" bestimmt.

Die Feststellung des GdB ist nicht Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe in einer Kindertageseinrichtung. Insofern sind keine darauf zurückzuführenden Ablehnungen zu verzeichnen.

Zu 4.:

Die Feststellung, inwieweit für ein Kind Eingliederungshilfeleistungen zu erbringen sind, richtet sich nach den § 53 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - in Verbindung mit der Eingliederungshilfe-Verordnung.

Die Hilfebedürftigkeit wird durch den jeweils zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger auf Basis eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes festgestellt.

Zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung wurde durch das Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe in Abstimmung mit den Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe eine Zeugnissvorlage erarbeitet und zur einheitlichen Anwendung empfohlen.

Zu 5.:

Gemäß § 16 Abs. 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) führen die Kinder- und Jugendärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) grundsätzlich einmal jährlich eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung in Kindertageseinrichtungen durch. Im Rahmen dieser Untersuchungen wird auch die psychische Entwicklung eines Kindes beurteilt und psychische Entwicklungsverzögerungen und Auffälligkeiten festgestellt werden.

Eine Begutachtung von psychischen Entwicklungsverzögerungen ist auch durch niedergelassene Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten möglich. Laut Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) nehmen in Thüringen 43 Psychologische Psychotherapeuten beziehungsweise Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten an der vertragsärztlichen Versorgung teil.

In den Kindertageseinrichtungen selbst sind nach Kenntnis der Landesregierung keine Psychologen angestellt.

Zu 6:

Das ThürKitaG sieht in § 7 entsprechende Regelungen zur integrativen Förderung von behinderten Kindern vor. In § 19 Abs. 5 ThürKitaG ist die Förderung von Kindern geregelt, die einen erhöhten Förderbedarf, jedoch keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

Zu 8.:

Für jedes Kind in einer Kindertageseinrichtung, unabhängig davon, ob es behindert ist oder nicht, ist das pädagogische Fachpersonal (Stellen) gemäß § 14 Abs. 2 ThürKitaG vorzuhalten. Zusätzlich ist entsprechend dem Leistungstyp B-LT 2.1, Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 14. Juni 2006, für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach SGB XII ein Betreuungsschlüssel von 1 : 3,5 zu berücksichtigen.

Die Gruppengröße und die personelle Besetzung sind gemäß § 7 ThürKitaG den Anforderungen der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder anzupassen. Hierzu bedarf es der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe.

Prof. Dr. Goebel
Minister

Anlage^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Tageseinrichtungen für Kinder am 15.3.2007 nach ausgewählten Merkmalen und Kreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betreute Kinder	Kinder mit Eingliederungshilfe wegen		Tagesein- richtungen	Integrative Einrichtungen, die behinderte Kinder betreuen	Regeleinrich- tungen, die behinderte Kinder betreuen	gesamt
		körperlicher/ geistiger	seelischer				
		Behinderung					
Stadt Erfurt	7 294	293	6	96	7	24	31
Stadt Gera	3 498	101	13	42	7	8	15
Stadt Jena	4 008	185	28	56	11	11	22
Stadt Suhl	1 090	58	17	16	2	1	3
Stadt Weimar	2 584	71	3	34	2	8	10
Stadt Eisenach	1 511	31	1	17	2	1	3
Eichsfeld	3 955	68	2	83	2	12	14
Nordhausen	3 048	45	5	50	2	6	8
Wartburgkreis	4 849	61	-	96	2	14	16
Unstrut-Hainich-Kreis	4 223	136	2	72	5	17	22
Kyffhäuserkreis	2 756	62	1	57	4	18	22
Schmalkalden-Meiningen	4 409	175	5	80	3	16	19
Gotha	5 090	119	5	78	3	18	21
Sömmerda	2 740	35	-	52	1	3	4
Hildburghausen	2 228	27	7	41	2	1	3
Ilm-Kreis	3 496	79	-	62	2	4	6
Weimarer Land	3 286	71	3	64	1	7	8
Sonneberg	1 995	95	9	35	3	4	7
Saalfeld-Rudolstadt	3 947	177	24	61	5	6	11
Saale-Holzland-Kreis	3 122	74	40	61	4	7	11
Saale-Orla-Kreis	3 003	114	7	69	4	8	12
Greiz	3 860	88	28	72	6	28	34
Altenburger Land	3 138	38	18	55	2	17	19
Thüringen	79 130	2 203	224	1 349	82	239	321

In 321 Tageseinrichtungen für Kinder (von insgesamt 1 349 Einrichtungen) werden 2 427 Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedroht (von insgesamt 79 130 betreuten Kindern) betreut.

In Thüringen gab es am 15.3.2007 keine Einrichtung, die ausschließlich behinderte Kinder betreute.